

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Karlskron
vom 29.07.2014

Die Gemeinde Karlskron erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Karlskron erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung (§1 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der gesetzlich zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, oder Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat, oder wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamt der Gemeinde Karlskron bzw. bei Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 4 Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen jährlich bei einem

Einzelgrab neuer Friedhof Karlskron	61,00 €
Einzelgrab übrige Friedhöfe (Tieferlegungsmöglichkeit)	70,00 €
Familiengrab neuer Friedhof Karlskron	68,00 €
Familiengrab übrige Friedhöfe (Tieferlegungsmöglichkeit)	83,00 €

Urnennische	50,00 €
Kindergrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	53,00 €
Grabstätte für ungeborenes Leben	50,00 €

§ 5 Leichenhausbenützungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 140,00 €
- (2) Für die kurzfristige Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung wird keine Gebühr erhoben

§ 6 Weitere Gebühren

Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Karlskron.

§ 7 Sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht in den §§ 4 bis 6 enthalten sind, werden die Gestehungskosten gesondert nach Stunden- und Materialaufwand festgelegt und in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Karlskron vom 30.06.1998 außer Kraft.

Karlskron, den 29.07.2014

Gemeinde Karlskron

Kumpf, 1. Bürgermeister